

Bericht

der

Kommission des Nationalrathes über den Entwurf
eines Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege
für die eidgenössischen Truppen.

(Vom 7. August 1851.)

Tit.

Die von Ihnen niedergesezte Kommission zur Vorberathung des vorliegenden Gesetzes gibt sich die Ehre, über einige Hauptpunkte, deren Abänderung sie Ihnen vorschlägt, einen kurz motivirten Bericht zu erstatten.

Vorerst beantragt Ihnen die Kommission, etwelche Ausdehnung der militärischen Strafgerichtsbarkeit (Art. 1), der drei neue Kategorien von Personen unterworfen werden sollen:

1) Die Kriegsgefangenen, welche nach ihrem ganzen Charakter, da sie vom Militär bewältigt worden sind, auch unter die militärische Gerichtsbarkeit gehören.

2) Militärpflichtige Personen, welche auf Marschbereitschaft (wohl zu unterscheiden von der bloßen Bereitschaftskehr, Piquet) stehen, sich dann aber durch Entfernung dem Dienst entziehen. Es liegt in einer solchen Entfernung theils eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift, sich für nahe bevorstehenden Dienst bereit zu halten, theils ein rechtswidriges Befinden der Möglichkeit, eine spezielle Aufforderung, sich in den Dienst zu stellen, dem Betreffenden zukommen zu lassen. Eine derartige Handlungsweise in fraudem legis soll nach allgemeinen Grundsätzen einer direkten Handlung contra legem gleich geachtet werden. Zu dieser allgemeinen Rücksicht auf die Noth-

wendigkeit einer solchen Bestimmung tritt noch eine speziellere hinzu, darin bestehend, daß die ganz ungleichartige Behandlung dieser Fälle in den Kantonalgesetzgebungen, in denen einzeln sogar Strafbestimmungen gänzlich fehlen, ein einheitliches Gesetz sehr wünschbar machen muß. Die Strafen für die Uebertretung dieser Vorschriften sind in Art. 99 und 168 vorgemerkt.

3) Personen, welche sich nach Entlassung aus dem Militärdienst für eine während desselben gegen sie erlassene Strafe an dem betreffenden Offizier zu rächen suchen. Die Gründe dieser Bestimmung, die sich auch in allen bürgerlichen Strafgesetzbüchern vorfindet, sind an sich klar und verschiedene praktische Erfahrungen machen sie wünschbar.

Das Straffsystem betreffend, stellt die Kommission mehrere abweichende Anträge von größerer Wichtigkeit. Der Bundesrath hat im Kapitel der Freiheitsstrafen sehr bedeutende Veränderungen angebracht, indem es die Kettenstrafe einerseits und die Landesverweisung anderseits gestrichen, dafür aber die Zuchthausstrafe bis auf Lebenszeit und die Gefängnißstrafe bis auf zehn Jahre erweitert hat. Ihre Kommission kann sich mit der Streichung der Kettenstrafe einverstanden erklären, dagegen hält sie eine allzugroße Ausdehnung der Gefängnißstrafe nicht für zweckmäßig. Um indeß keine allzugroße Störung in das System des Gesetzesentwurfs hineinzubringen, begnügt sie sich damit, Reduktion jener Strafe bis auf sechs Jahre zu beantragen. — Dagegen aber kann sie sich mit der Abschaffung der Strafe der Landesverweisung keineswegs befremden, um so weniger, als die Erfahrungen des Jahres 1849 bewiesen haben, daß man sich bei dieser Strafart sehr wohl befunden hat, und ab Seiten des schweizerischen Volkes hiegegen noch keine Klage laut geworden ist. Die Kommission glaubt, die in der Botschaft des Bundesrathes

hervorgehobenen Bedenken gegen diese Strafart mehr in's Gebiet der theoretischen verweisen zu dürfen. Es versteht sich nämlich von selbst, daß gemeine, gefährliche Verbrecher, und zwar Gewohnheitsverbrecher, nicht einem Nachbarstaate zuzuweisen sind. Gegen eine solche Verletzung der internationalen Pflichten ist auch in unserm Vorschlag Vorseege getroffen und ebenso den Gefahren neu entstehender Heimathlosigkeit vorgebogen. Die Strafe der Landesverweisung hat aber auf der andern Seite wegen ihrer Einfachheit und Wohlfeilheit, ferner wegen ihres sich ganz besondern Unpassens an gewisse Vergehen, wie z. B. Körperverletzung, Duell, Religionsstörung, Fleischesvergehen milderer Art, leichter Insubordination und Dienstverletzung, Entführung, geringere Eigenthumschädigungen, ja sogar leichtere Fälle von Todschlag u. s. f., endlich wegen der darin liegenden Humanität gegenüber Personen, die nicht eigentlich als Verbrecher von schwerer Verschuldung betrachtet werden können, und schließlich für Fälle von Begnadigung oder Strafumwandlung so manigfache Vorzüge, daß sie bei vernünftiger Anwendung auf passende Fälle (weßhalb deren Applikation aus richterlichem Ermessen gestellt wird) nothwendig wohlthätig wirken wird. Die Ungleichartigkeit der Wirkung, welche dieser Strafe vorgeworfen worden ist, theilt sie mit allen andern Strafarten, indem z. B. Vermögensstrafen gegenüber Reichen ebenfalls viel mindere Wirkung üben werden, als gegen Unbemittelte; ebenso Gefängnißstrafen gegenüber geistig lebendigen, an Thätigkeit gewohnten Personen eine qualitativ ganz andere Wirkung haben müssen, als gegenüber ungebildeten, geistig stumpfen Menschen. — Die Wirkungen der Zuchthausstrafe belangend hat der Ständerath beschlossen, daß der Verlust der politischen Rechte und die zivilrechtlichen Folgen der Zuchthausstrafe

sich nach den Gesetzen der Heimath des Sträflings richten sollen. — Dieser die Uniformität des Rechts, die dieß Gesetz sonst anstrebt, geradezu aufhebende Beschluß scheint uns kein glücklicher zu sein. Um der Schwierigkeit auszuweichen, welche allerdings die 22 verschiedenen Kantonalgesetzgebungen in dieser Beziehung bieten mögen, auf der einen Seite, sodann aber auch anderseits - - aus prinzipiellen Bedenken gegen lebenslängliche Ehrenstrafen als Regel — schlägt Ihnen die Kommission vor: die Dauer des Verlusts des Aktivbürgerrechts auch bei Zuchthausstrafe jeweilen vom erkennenden Richter bestimmen zu lassen, so jedoch, daß er diesen Verlust bis auf Lebenszeit erstrecken kann.

Im Art. 37 u. s. f. wurde vom Bundesrath festgesetzt und vom Ständerath adoptirt, daß in Kriegszeiten eine formelle Deklaration ab Seiten des Generals, resp. des Bundesraths, erfolgen solle, daß die Armee auf dem Kriegsfuß stehe, und daß sodann von diesem Augenblick an schärfere Strafen für die militärischen Verbrechen einzutreten haben. Die Kommission kann sich aus mehreren Gründen mit diesem Antrag nicht befreunden. Für's erste nämlich widerspricht diese Bezeichnung der feststehenden militärischen Terminologie, indem unter Kriegsfuß der Armee sonst verstanden wird, daß hinsichtlich des Soldaten und der Verpflegung andere Verhältnisse eintreten sollen. Für's zweite ergibt es sich, daß diese Bezeichnung ihrem angeführten Zwecke doch nicht entspricht, indem z. B. in Art. 98 (wie auch in andern Artikeln) innert den Grenzen des Kriegsfußes drei neue Kategorien gemacht werden: „entfernt vom Feinde, in der Nähe des Feindes, zum Feinde hinüber.“ Für's dritte zeigt sich, daß an andern Orten der Gesetzgeber darauf, ob der Kriegsfuß erklärt sei oder nicht, gar keine Rücksicht nahm, indem z. B. im Art. 67, 68, 70 u. s. f. lediglich auf

die Nähe des Feindes bei Bemessung der Strafe abgestellt wird. Viertens aber wäre dieß Abstellen der Größe der Strafe auf ein derartiges ein formelles Requisit, darum unpraktisch und ungerecht, weil die Verhältnisse der verschiedenen Truppenkorps gar nicht gleichartig sind, indem z. B. bei einem Angriff von Norden die im Centrum oder im Westen und Süden aufgestellten Korps, weil sie vom Feind entfernt sind, gar nicht den gleichen festen Strafbestimmungen unterworfen zu werden brauchen, wie diejenigen Korps, welche dem Feinde fast gegenüber stehen. Die Kommission schlägt ihnen deshalb die Streichung der Art. 37 bis 40 vor und proponirt statt dessen für alle Fälle drei Kategorien: 1) in der Nähe des Feindes; 2) entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern, und 3) im Instruktionsdienst, (unter welch' letztern Begriff alle militärischen Uebungen fallen).

Ebenso schlägt Ihnen die Kommission Streichung der Art. 48 bis 50 vor. Es beschlagen diese Artikel hochverräterische oder Landesverräterische Handlungen. Die Kommission ist indeß der Ansicht, daß diese Verbrechen nicht in den militärischen, sondern in den bürgerlichen Strafkodex gehören, wie sie denn auch im bisherigen Gesetz nicht enthalten waren. Aus diesem Grunde beantragt die Kommission die Einschiegung der Worte „der Eidgenossenschaft“ bei Art. 3 und eine sachgemäße Veränderung des ersten Titels des zweiten Abschnitts.

Die Strafkompetenzen der Fouriere, Wachtmeister und Korporale gegen Gemeine (Art. 177 u. f.) betreffend, bekennt sich die Kommission grundsätzlich zu einem andern Systeme, indem sie (mit Ausnahme vorübergehender Militärfröhnen) deren Kompetenz dahin beschränkt, daß keine definitiven Strafen, sondern bloße provisorische Verfügungen von ihnen getroffen werden dürfen, unter

Anzeige an den Feldweibel oder an den dienstthuenden Offizier, der nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst dann vielleicht Strafe diktiert oder bei mangelhafter Kompetenz den Fall weiter rapportirt. Gleicher Weise soll es gehalten werden hinsichtlich der Lieutenants und Unterlieutenants, gegenüber Offizieren niedern Grades und Dienstalters (Art. 180). Die Kommission glaubte, daß dadurch die Straffkompetenz in bessere Hände gelegt und dem aus Autoritätsucht entstehenden Mißbrauch vorgebogen werde; ferner, daß kompromittirenden Strafänderungen von vornherein vorgebogen werden könne.

Die Strafen selbst wurden einigermaßen ermäßigt; die Kompetenz zur Verhängung von Strafschildwache (im Instruktionsdienst) den Postenchefs beigelegt; Strafererzieren aber nur den Kompagniekommandanten oder höhern Offizieren zu erkennen gestattet.

Die Nichtkombattanten, sowohl die Personen der Kriegsverwaltung, als die Offiziere des Justiz- und Medizinalstabes, wurden hinsichtlich des disziplinarischen Strafrechts aktiv und passiv den Kombattanten gleichgestellt, indem die Kommission es sowohl in prinzipieller, wie in praktischer Beziehung für nützlich erachtete, diese Scheidewand inmitten der eidgenössischen Armee niederzureißen, und die Offiziere der verschiedenen Korps je nach ihrem Rang und der Kompetenz des ihrem Rang entsprechenden Grades gleichzustellen.

Im zweiten Buch, Organisation der Rechtspflege, nahm die Kommission wenig Aenderungen von größerer Bedeutung vor. Bei Art. 228 hielt sie jedoch dafür, daß es zweckmäßig wäre, wenn die Strafzumessung nicht bloß in die Hände des Großrichters gelegt, sondern den zwei beisitzenden Richtern auch entscheidende Stimme eingeräumt würde. Die Kommission glaubte, daß diese Einzelinkompetenz im Volk mit um so größerem Miß-

trauen betrachtet würde, da bei dem Mangel an festen Strafbestimmungen bei dem vorliegenden Gesetzbuch dem richterlichen Ermessen ein so ungemein großer Spielraum gegeben ist.

Die Aenderungen, welche die Kommission im dritten Buche, von dem Verfahren, vorgenommen hat, sind lediglich Folge des Bestrebens, das gegenwärtig in Berathung liegende Verfahren mit demjenigen vor den bürgerlichen Strafgerichten der Eidgenossenschaft in möglichste Uebereinstimmung zu bringen, da keine innern Gründe vorhanden sind, welche verschiedene Systeme rechtfertigen würden. Die Kommission glaubt über diese Aenderung in diesem Bericht um so weniger eintreten zu sollen, da das Gesetz über das bürgerliche Strafverfahren vom Nationalrathe schon durchberathen worden ist.

Hinsichtlich der Strafvollziehung glaubt die Kommission nur noch darauf aufmerksam machen zu sollen, daß sie für die Vollziehung der Strafe der Kassation ein gewisses feierlicheres Verfahren anordnen zu sollen glaubte, und zwar ungefähr in der Art, wie es bisher bestanden hat, jedoch mit Streichung einiger zu weit getriebener Förmlichkeiten.

Indem die Kommission hinsichtlich minder wichtiger Abänderungen auf die mündlich zu gebenden Erläuterungen verweist, ergreift sie die Gelegenheit, Sie, Tit., ihrer ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern, womit verharren

Bern, den 7. August 1851.

Die Mitglieder der Kommission:

Düfour.

Pfnyffer.

Biegler.

J. Dubé, Berichterstatter.

Latour.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen
Bundesrathes.

(15. Oktober 1851.)

Herr Samuel Brügger, Negotiant in Frutigen, Kantons Bern, wurde zum Pulververkäufer patentirt.

(20. Oktober 1851.)

Der Termin für Einlösung der alten Schweizermünzen in den Kantonen Bern und Solothurn ist auf den ersten Wintermonat nächsthin festgesetzt worden.



Bericht der Kommission des Nationalrathes über den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen. (Vom 7. August 1851.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.10.1851
Date	
Data	
Seite	192-199
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 755

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.